

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG
ZUR ÜBERWACHUNG DES RUHENDEN VERKEHRS
IN DER GEMEINDE / STADT ...**

das **Amt Klützer Winkel**, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, vertreten durch den
Amtsvorsteher, Herrn Jürgen Mevius,

- nachfolgend „Amt“ genannt -

und

der **Gemeinde/Stadt**, vertreten durch den/die Bürgermeister/in, ... c/o Amt Klützer
Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz,

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

wird auf der Grundlage von §§ 125 ff. der Kommunalverfassung für das Land
Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011,
S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S.
467) und der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur
Überwachung des ruhenden Verkehrs in der *Gemeinde / Stadt* geschlossen:

PRÄAMBEL

Der Amtsvorsteher ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Bestimmung
der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (StVZustLVO M-
V) in der Fassung vom 7. September 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 782) für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes im
Bereich des ruhenden Verkehrs einschließlich der Verkehrsüberwachung unbeschadet der
Zuständigkeit der Polizei in seinem Bezirk (Amtsgebiet) zuständig. Gemäß § 4 Abs. 3 wird
die Behörde (Amt Klützer Winkel) im übertragenen Wirkungskreis tätig.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde ... und der Amtsausschuss des Amtes Klützer
Winkel haben mit Beschlüssen vom ... und ... festgelegt, die Aufgabenwahrnehmung des
ruhenden Verkehrs in der Gemeinde zu intensivieren, da dies in der Gemeinde
insbesondere wegen des hohen Touristenaufkommens in der Saison notwendig ist und mit
den vorhandenen Ressourcen des Amtes Klützer Winkel nicht angemessen sichergestellt
werden kann. Zu diesem Zweck werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 VERKEHRSÜBERWACHER*IN

- (1) In der Gemeinde sind ganzjährig ... Verkehrsüberwacher*innen des Amtes mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von ... Stunden tätig.
- (2) *Eine weitere / Ein weiterer Verkehrsüberwacher*in unterstützt während der Saison (... Mai bis ... Oktober eines jeden Jahres).*

§ 2 KOSTEN

- (1) Die Personal- und Sachkosten (bspw. Dienstfahrzeug, Diensthandy und Drucker) für die Verkehrsüberwachung in der Gemeinde trägt die Gemeinde.
- (2) Das Amt Klützer Winkel beschafft für ein einheitliches Auftreten der Verkehrsüberwachung im Amt Klützer Winkel die Dienstkleidung auf Rechnung der Gemeinde.
- (3) Das Amt Klützer Winkel beschafft und installiert das Diensthandy und den Bluetooth-Drucker für die Verkehrsüberwachung auf Rechnung der Gemeinde. Der Support erfolgt über das Amt Klützer Winkel.

§ 3 VERRECHNUNG

- (1) Das Amt verpflichtet sich, die Verwarn- und Bußgelder aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde an die Gemeinde zu zahlen. Hierbei werden die anteiligen Personalkosten der Sachbearbeitung (Planstelle: EG 8 Stufe 2 – Stundenanteile: 30 Stunden / Woche) anteilig für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren angerechnet. Die Fallpauschale berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{anteilige Personalkosten der Sachbearbeitung}}{\text{Fallzahlen im gesamten Amtsgebiet}} \times \text{Fallzahlen in der Gemeinde}$$

- (2) Zudem werden die Kosten für das Fachverfahren im Amt Klützer Winkel zur Abarbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren im Innendienst anteilig der Fallzahlen der Gemeinde angerechnet.

$$\frac{\text{Kosten des Fachverfahrens}}{\text{Fallzahlen im gesamten Amtsgebiet}} \times \text{Fallzahlen in der Gemeinde}$$

- (3) Die Abrechnung und Zahlung erfolgt jeweils bis zum 31. März des Folgejahres. Die Personal- und Sachkosten im Sinne des § 2 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages können mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

§ 4 VERTRAGSLAUFZEIT

Der Vertrag beginnt am ... und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Vertragsende möglich.

§ 5 DOKUMENTATION

Das Amt übergibt der Gemeinde zum 15. Februar eines jeden Jahres eine Übersicht über die Fallzahlen in der Gemeinde, die Fallzahlen im gesamten Amtsbereich sowie die zu erwartenden Personalkosten der Sachbearbeitung um eine Vorschau auf die zu erwartende Abrechnung zu erhalten.

§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame Regelung eine Vereinbarung zu finden, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall des Bestehens einer Vertragslücke.

Klütz, den _____

..., den _____

Jürgen Mevius
Amtsvorsteher

- Siegel -

...
Bürgermeister/in

- Siegel -

Mandy Krüger
1. Stellvertreterin des Amtsvorstehers

...
1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters